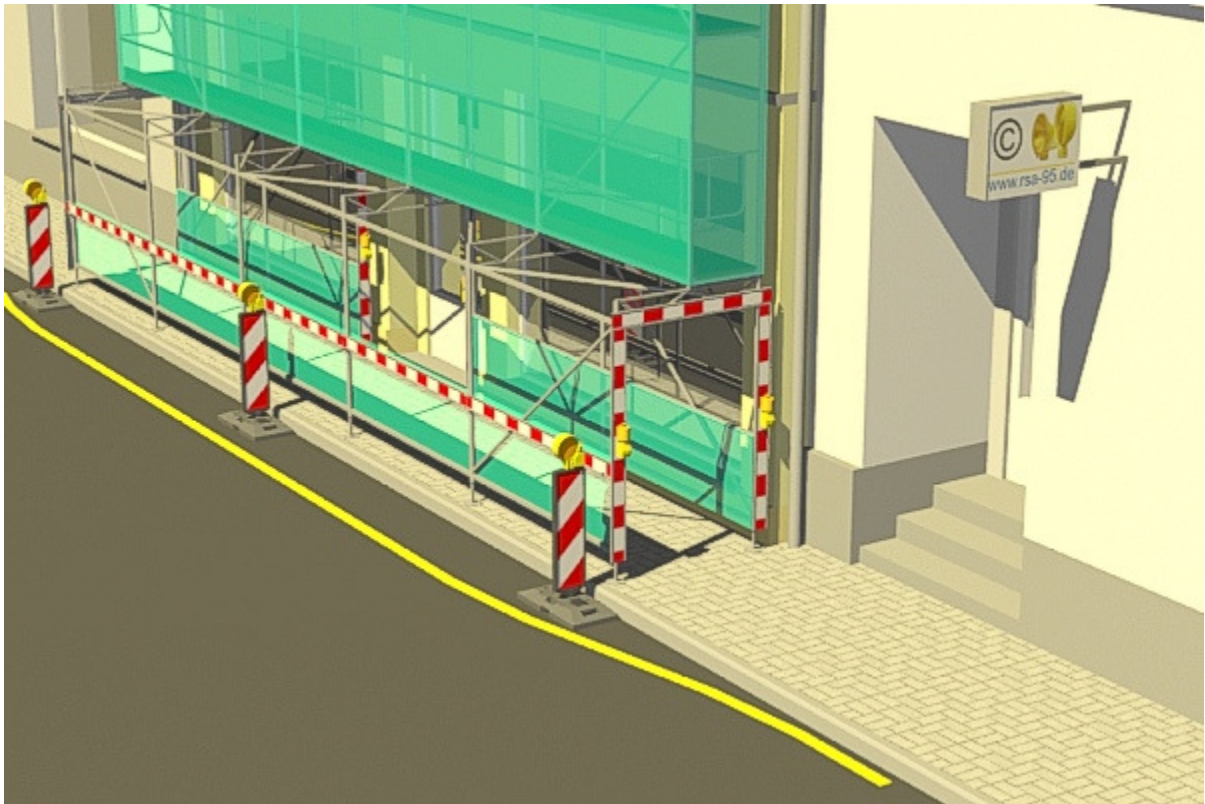


Merkblatt zur Aufstellung von Baugerüsten/Durchlaufgerüsten

1) Gehweg mit Durchgangsgerüst

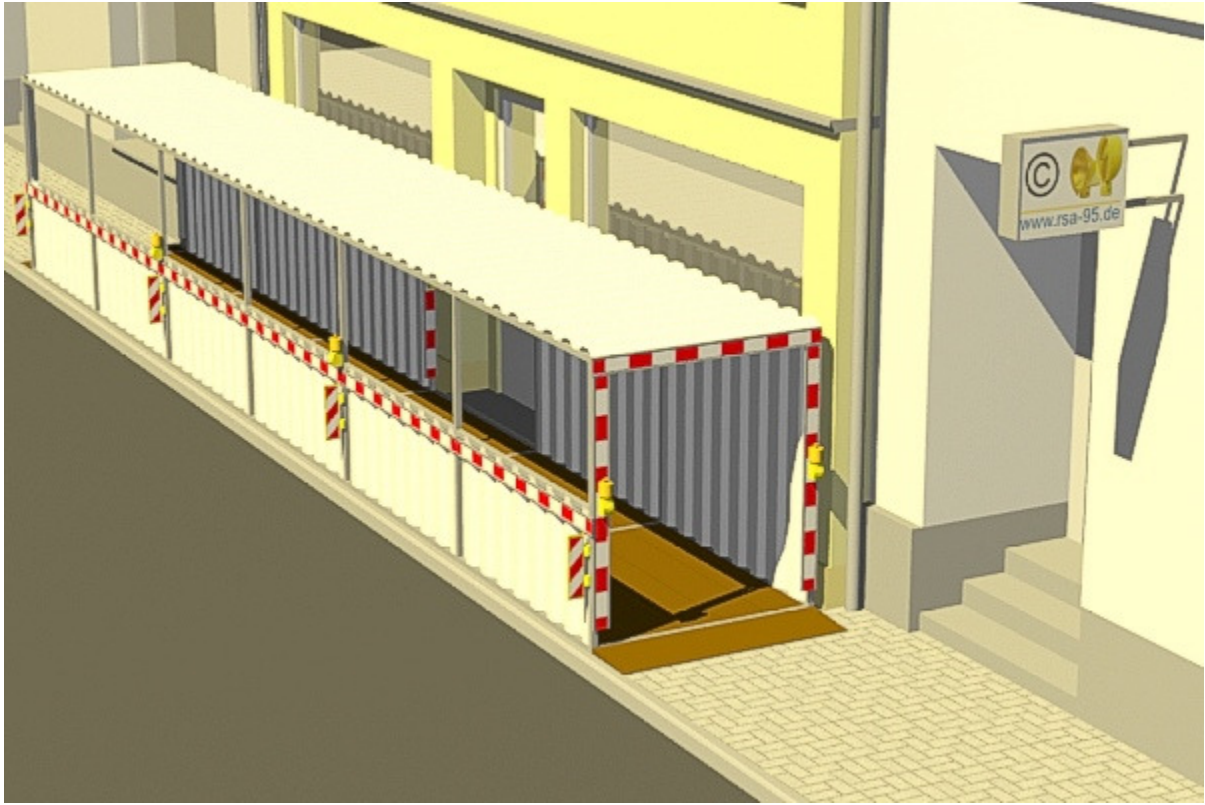


- Mindestbreite Durchgangsgerüst 1,00m bzw. entsprechend den o.g. Werten, lichte Höhe mindestens 2,20m
- Seitenabstand zur Fahrbahn 0,50m (Außenkante Gerüst zum Lichtraumprofil Fahrbahn / bzw. zum Bordstein)
kann dies nicht gewährleistet werden = Sicherung mit Leitbaken - ggf. gelbe Fahrbahnmarkierung
- Absperrschranken (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Lichtraumprofilrahmen, Warnleuchten (WL8) an den "Eingangsportalen"
- Rot-Weiße Sicherheitskennzeichnung (Absperrschranke senkrecht) an allen vorstehenden Stützen - ggf. mit Warnleuchte
- Absperrschranken als Längsabspernung (Oberkante = 1,00m) - ggf. Warnleuchten alle 10m
- Gerüstgaze als Verkleidung der Gerüstbauteile bis in 1m Höhe (nicht gefordert aber sinnvoll)
ggf. Handlauf anbringen - keine scharfen Kanten, keine Stolperstellen usw.
- Tastleiste für Blinde in 0,15m Höhe, ggf. durch Gerüst schon konstruktiv vorhanden
- Materiallagerungen innerhalb des Durchgangs sind unzulässig

Anmerkung:

auf schräg schraffierte Einrichtungen (Leitmale) wurde im Gehwegbereich bewusst verzichtet, da diese entweder aus Leitbaken bestehen oder diesen ähneln und damit zur Absicherung auf Geh- und Radwegen nicht zulässig sind.

2) Gehweg mit Fußgängerschutzgang oder -tunnel



- Mindestbreite 1,00m bzw. entsprechend den o.g. Werten, lichte Höhe mindestens 2,20m
- Absperrschranken (Bauhöhe 10cm oder 25cm) als Lichtraumprofilrahmen, Warnleuchten (WL8) an den "Eingangsportalen"
- Rot-Weiße Sicherheitskennzeichnung (Absperrschranke senkrecht) an allen vorstehenden Stützen - ggf. mit Warnleuchte
- Absperrschranken als Längsabsperzung (Oberkante = 1,00m) - ggf. Warnleuchten alle 10m
- kleine Leitbaken (Unterkante in 40-60cm Höhe) als Kennzeichnung gegenüber der Fahrbahn
- Absätze von mehr als 15mm sind anzurampen, Bodengestaltung stolperfrei und rutschticher
- Schutzgänge die länger als 1m sind, sind wie Fußgängertunnel auszuleuchten
- Materiallagerungen innerhalb des Durchgangs sind unzulässig

Anmerkung:

auf schräg schraffierte Einrichtungen (Leitmale) wurde im Gehwegbereich bewusst verzichtet, da diese entweder aus Leitbaken bestehen oder diesen ähneln und damit zur Absicherung auf Geh- und Radwegen nicht zulässig sind.